



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Sektorspezifisches Marktüberwachungsprogramm für den Bereich Chemikaliensicherheit 2015 - 2019

Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)



Impressum

Herausgegeben von:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

www.blac.de

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

unter dem Vorsitz des Landes Brandenburg

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Stand: 26. Juni 2015

Sektorspezifisches Marktüberwachungsprogramm für den Bereich Chemikaliensicherheit¹ 2015 - 2019

1 Vorbemerkungen

Der Anwender- und Verbraucherschutz in der Europäischen Union dient dem Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie dem wirtschaftlichen Wohlergehen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass der freie Warenverkehr nicht über das nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung zulässige Maß hinaus eingeschränkt wird. Die Marktüberwachung (MÜ) ist so effektiv und umfassend zu organisieren, dass der Schutz der Verbraucher gewährleistet wird sowie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Die Marktüberwachungsverordnung (EG) Nr. 765/2008 verpflichtet in Artikel 18 Absatz 5 die Mitgliedstaaten, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen, durchzuführen und regelmäßig zu aktualisieren.

Die Programme, deren Aktualisierungen sowie die Ergebnisse der Evaluierungen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Bei dem vorliegenden Programm handelt es sich um ein sektorspezifisches Marktüberwachungsprogramm für den Bereich der Chemikaliensicherheit einschließlich des Detergenzienrechts.

2 Grundsätzliche Anforderungen zur Marktüberwachung von Chemikalien einschließlich Wasch- und Reinigungsmitteln

Dieses Programm beinhaltet die Marktüberwachung von Chemikalien in Bezug auf die Einhaltung genereller Anforderungen, etwa zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ergänzender Anforderungen an bestimmte chemische Produkte, z.B. Biozide, Fluorierte Treibhausgase (F-Gase) oder Wasch- und Reinigungsmittel sowie hinsichtlich weiterer Inverkehrbringensvoraussetzungen, wie z.B. Registrierungs- oder Meldepflichten.

Das Programm soll grundsätzlich die gesamte Bandbreite aller in Frage kommenden Produktbereiche sowie der sonstigen Anforderungsprofile (Zertifizierungen etc.) erfassen.

3 Ziele der Marktüberwachung

Das Ziel der Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliensicherheit besteht darin Mensch und Umwelt vor Schädigungen zu bewahren und ein hohes Sicherheitsniveau bei Chemikalien¹ zu gewährleisten sowie durch Kontrolle der Marktzugangsbedingungen einen fairen Wettbewerb der Marktteilnehmer zu ermöglichen.

¹ Chemikalien i. S. d. Konzepts sind Stoffe, Gemische sowie Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe enthalten oder freisetzen (einschließlich der von der *Detergenzienverordnung* und dem *Wasch und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)* erfassten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse)

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Gefährdung und der für sie geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften im Binnenmarkt werden Chemikalien¹ im Rahmen der Marktüberwachung überprüft. Dabei sind grundsätzlich drei Arten von Überprüfungen zu unterscheiden:

- Überprüfungen vor der Bereitstellung von Chemikalien¹ auf dem Markt,
- Systemprüfungen bei Herstellern und Importeuren von Chemikalien¹ sowie
- Prüfung bereits auf dem Markt befindlicher Chemikalien¹.

4 Einbezogene Produktbereiche

Nachfolgend sind die wesentlichsten Produktbereiche zusammengestellt, in denen Maßnahmen zur Marktüberwachung ergriffen werden sollen:

- Chemikalien¹, übergreifend geregelt durch:
 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
 - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz (ChemG))
 - Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
 - Übergangsweise noch: Berücksichtigung der Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (EG-Zubereitungsrichtlinie)
- Bestimmte fluorierte Treibhausgase – geregelt durch Verordnung (EG) Nr. 517/2014
- Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen nach Verordnung (EG) Nr. 1005/2009
- Biozidprodukte – geregelt durch Verordnung (EU) Nr. 528/2012
- Persistente organische Schadstoffe (POPs) nach Verordnung (EG) Nr. 850/2004
- Detergenzien nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004 sowie Wasch- und Reinigungsmittel nach WRMG (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)
- Lösemittelhaltige Farben und Lacke nach Decopaint-Richtlinie 2004/42EG, national umgesetzt mit der ChemVOCFarbV (Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke).

5 Formen der Marktüberwachung

Eine umfassende Marktüberwachung beinhaltet **aktive** und **reaktive** Elemente. Während sich die reaktive Marktüberwachung mit konkreten Verdachtsfällen auf Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften befasst, entfaltet die aktive Marktüberwachung präventive Wirkung.

¹ Chemikalien i. S. d. Konzepts sind Stoffe, Gemische sowie Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe enthalten oder freisetzen (einschließlich der von der *Detergenzienverordnung* und dem *Wasch und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)* erfassten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse)

5.1 Aktive Marktüberwachung

Bei der aktiven Marktüberwachung wird die zuständige Behörde von sich aus ohne konkreten äußeren Anlass tätig. Folgende Aspekte sind bei der Planung insbesondere zu berücksichtigen:

- Adressat der Überwachung (Akteure einer Lieferkette wie z.B. Hersteller/Importeur/Produzent, Händler, nachgeschalteter Anwender)
- Branchenbezug
- Produktbezug
- Systemprüfung
- Überprüfungen vor der Bereitstellung auf dem Markt
- Prüfung bereits auf dem Markt befindlicher Chemikalien
- Anzahl der Prüfungen
- Regionale Verteilung (alle Länder oder nur einzelne)
- Vorhandene Ressourcen und Möglichkeiten.

Die Planung der aktiven Marktüberwachung verfolgt das Ziel, mit den vorhandenen Ressourcen eine möglichst effiziente Marktüberwachung zu gewährleisten.

5.2 Reaktive Marktüberwachung

Bei der reaktiven Marktüberwachung wird die zuständige Behörde auf Grund eines bestimmten Anlasses tätig, z.B.:

- Hinweise des Zolls
- Mitteilung einer anderen Behörde
- Mitteilung oder Beschwerde von Verbrauchern oder Verbraucherschutz-organisationen
- Unfall oder Schadensfall
- Hinweise aus der betreffenden Branche („Konkurrenten-Beschwerde“)
- Medienberichte über Gefahren oder Gesundheitsschäden, die von Chemikalien ausgehen
- RAPEX-Meldung.

Erkenntnisse aus der reaktiven Marktüberwachung fließen in die Planung der aktiven Marktüberwachung und damit in die Marktüberwachungsprogramme ein.

6 Vorgehensweise zur Durchführung der Marktüberwachung

Die zuständigen Behörden führen die Marktüberwachung auf der Grundlage des § 21 Chemikaliengesetz (ChemG) sowie auf Grundlage von EG- oder EU-Verordnungen, die Sachbereiche des ChemG betreffen, und des § 13 WRMG, ggfs. ergänzend auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch. Sowohl bei der aktiven als auch bei der reaktiven Marktüberwachung ermittelt die Behörde die zur Beurteilung des Einzelfalls erforderlichen Informationen, die es ihr erlauben, den Umfang und die Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen abzuleiten. Sie entscheidet auf der Basis der Ermittlungsergebnisse, in welchem Umfang

- Weiterer Handlungsbedarf besteht
- Weitere Behörden informiert oder beteiligt werden müssen, oder
- Eine Abgabe an die für den Hersteller bzw. Importeur der Chemikalie örtlich zuständige Behörde zur weiteren Aufklärung erfolgt.

Die jeweils zuständige Behörde veranlasst auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 ChemG und § 14 Abs. 1 WRMG, ggf. ergänzend auf Grundlage des ProdSG die erforderlichen Maßnahmen.

Die Weitergabe von Informationen der Behörden untereinander erfolgt i.d.R. über das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung (ICSMS). Bei Chemikalien, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Eingreifen erforderlich machen, erfolgt zudem ein Informationsaustausch über das europäische Schnellinformationssystem (RAPEX-Meldung).

Da die reaktive Marktüberwachung anlassbezogen stattfindet (z.B. Mitteilungen/Beschwerden von außen oder Unfälle), hat sie in solchen Fällen Vorrang vor der aktiven Überwachung.

7 Internethandel

Die Marktüberwachung beinhaltet auch die Überwachung des Internethandels. Die besonderen Randbedingungen des Internethandels verlangen von den zuständigen Behörden eine dem Medium Internet angepasste Strategie zur aktiven Kontrolle des Marktgeschehens zu entwickeln und umzusetzen. In einem länderübergreifenden Projekt werden im Internethandel verschiedene Stoffe/Produkte von einigen überwachenden Behörden im Auftrag aller Bundesländer systematisch überprüft.

Für alle eindeutig illegalen Angebote in Internetauktionen veranlassen die überwachenden Behörden die unverzügliche Löschung, um den Verkauf zu verhindern. Die überwachenden Behörden ermitteln die Adressen der Anbieter und senden das gelöschte Angebot sowie die Adresse des Anbieters an das für den Anbieter zuständige Bundesland zur Überprüfung vor Ort.

Die Angebote, bei denen nur der Verdacht der Unzulässigkeit besteht, werden, einschließlich der ermittelten Adresse, der zuständigen Länderbehörde mit der Bitte um Überprüfung gemeldet, die dann die weiteren Vollzugsmaßnahmen bestimmt.

Bei Internetshops ist eine Löschung der Angebote durch die überwachenden Behörden nicht möglich. Diese werden mit allen erforderlichen Unterlagen an die zuständigen Länderbehörden weitergeleitet, die dann die notwendigen Maßnahmen veranlassen können.

8 Programm

Aus Effizienz- und Effektivitätsgründen wird eine arbeitsteilige Durchführung des Programms angestrebt. Nicht jedes Bundesland soll alle Sachverhalte der o.a. chemikalienrechtlichen Verordnungen aktiv überwachen - das gilt insbesondere für kostenintensive Analytik - jedoch sollen insgesamt alle Bereiche abgedeckt sein. Einige Aktivitäten sind auf mehrere Jahre angelegt.

Eine Untersetzung des hier vorgelegten Marktüberwachungsprogramms mit derzeit stattfindenden sowie konkret absehbaren Aktivitäten enthält die beigefügte Anlage („Überwachungsschwerpunkte“).

9 Fortschreibung des Marktüberwachungsprogramms

Die Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms findet regelmäßig (alle vier Jahre) anhand einer Evaluierung unter Berücksichtigung der Planungen der Länder statt. Die Evaluierung erfolgt u.a. anhand der Entwicklung der Rechtsvorschriften, aktueller Mängelschwerpunkte und Ergebnissen der vorherigen Marktüberwachungsprogramme.

10 Veröffentlichung

Das Marktüberwachungsprogramm, dessen Aktualisierungen sowie die Ergebnisse der Evaluierungen werden auf den öffentlichen Internet-Seiten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) unter <http://www.blac.de/servlet/is/2146/> veröffentlicht.

Anhang

„Überwachungsschwerpunkte“, siehe nächste Seite

ANHANG

Überwachungsschwerpunkte

Die Übersicht über die Überwachungsschwerpunkte gliedert sich in zwei Bereiche. Das sind einerseits die bereits laufenden Aktivitäten sowie andererseits die zukünftig vorgesehenen Aktivitäten. Die Aktivitäten sind stichpunktartig den jeweiligen Rechtsvorschriften zugeordnet.

1 Gegenstand laufender Aktivitäten zur Marktüberwachung

REACH-VO:

- Fortführung des Projektes REACH-EN-FORCE-3 (Registrierungsanforderungen),
- Informationspflicht: Art. 33 bei Kunststoffbehältnissen in Baumärkten und bei anderen Erzeugnissen (Spielwaren, Badartikel, Küchenartikel, Elektrogeräte)
- Kontrolle der Sicherheitsdatenblätter
- Anhang XVII:
 - a. Asbest in Erzeugnissen, z. B. Dichtungen
 - b. Toluol in Lacken, Toluol in Klebstoffen
 - c. Thioglycolsäure oder Verbindungen derselben in Reinigern
 - d. Cadmium in Kunststoffprodukten (Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA-Analytik))
 - e. Einfuhrkontrollen
 - f. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Autoreifen
 - g. Analytische Bestimmungen der Gehalte an Benzol und Toluol in Klebstoffen, Farbstoffen und Verdünnern
 - g. Abbeizer: Dichlormethan, N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP), N-Ethyl-2-pyrrolidon (NEP) - (Laboruntersuchungen, Kennzeichnung)
 - h. Dimethylfumarat in Ledererzeugnissen

CLP-VO:

- Kindergesicherter Verschluss
- Kennzeichnung von Verbraucherprodukten
- Methanol/Alkohole und Ethylenglykol in Frostschutzmitteln (Laboruntersuchungen und Kennzeichnung)
- Meldevorschriften für Giftinformationszentren

Biozid-VO:

- Behandelte Waren (Zulassung eingesetzter Biozide, Kennzeichnung)
- Reiniger mit Wasserstoffperoxid und Benzalkoniumchlorid
- Desinfektionsmittel (Zulassung der Wirkstoffe, Kennzeichnung)

POP-Verordnung:

- Hexachlorbenzol (HCB) in Feuerwerk
- Perfluorierte Verbindungen in Textilien

Detergenzienrecht:

- Überwachung der Kennzeichnungspflichten und der Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zu Inhaltsstoffen

F-GaseVO:

- Kennzeichnungsvorschriften, Inverkehrbringensverbote

Ständige Überprüfung von Internetangeboten folgender Stoffe / Produkte:

- Giftige Stoffe und Gemische (z. B. Quecksilber, flusssäurehaltiger Edelstahlbeizer)
- Phosphorwasserstoff freisetzende Pflanzenschutzmittel
- Halon- und tetrachlormethanhaltige Feuerlöscher
- Asbestprodukte
- Dichlormethanhaltige Abbeizer
- Chloroformhaltige Sekundenkleber
- Stoffe und Gemische die mit den Risikosätzen R 40, 62, 63, 68 gekennzeichnet sind
- Ammoniumnitrat haltige Düngemittel
- Biozid-Produkte
- Teeröhlhaltige Eisenbahnschwellen
- Brandfördernde Stoffe (z. B. Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat) Schwimmbadreiniger (Desinfektionsmittel und Wasserstoffperoxid)
- Methanol und methanolhaltige Modelltreibstoffe
- Cadmiumhaltige Hartlote
- Wasch- und Reinigungsmittel

2 Gegenstand zukünftiger Aktivitäten der Marktüberwachung

REACH-VO:

- Projekt REACH-EN-FORCE 4
- Registrierungsanforderungen
- Zulassungsanforderungen beim Inverkehrbringen
- Cadmium und Besonders Besorgniserregende Stoffe (SVHC-Stoffe) in Folien (RFA-Analytik)
- Dimethylfumarat in Lederwaren (Laboruntersuchungen)
- Cadmium in Verpackungen von (Verbraucher-) Produkten (RFA-Analytik)

CLP-VO:

- Einstufung und Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln

Biozid-VO

- Behandelte Waren (Kennzeichnung)
- Biozide für den Haushalt, z.B. Algenentferner (Zulassung, Sicherheitsdatenblatt (SDB), Einstufung, CLP-Kennzeichnung, ggf. kindergesicherte Verschlüsse)

Detergenzien

- Biologische Abbaubarkeit von Tensiden
- Analytische Überprüfungen von Inhaltsstoffen und Einhaltung der Phosphatbegrenzung in flüssigen Waschmitteln
- Lufterfrischer / Bedufter